



Kooperations-Vertrag Sport

zwischen dem

Kreis Unna,
nachfolgend „Kreis“ genannt,

und dem

KreisSportBund Unna e. V.,
nachfolgend „KSB“ genannt,

vom 29.06.06.

in der Fassung nach Änderungsvereinbarung aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 23.03.2010

Präambel

Der KSB ist die Gemeinschaft der Sportvereine im Kreis Unna, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW angehören. Er repräsentiert als regionale Gliederung des Landessportbundes NRW die sportliche Selbstverwaltung auf der Ebene des Kreises Unna. Auf der Ebene der Städte und Gemeinden wird die Arbeit des Kreissportbundes durch die Stadt- und Gemeindesportverbände unterstützt.

Dem KSB angegliedert ist die Sportjugend im Kreis Unna.

Die Sportvereine sind die traditionellen Träger des gemeinnützigen Sports. Sie bieten die Möglichkeit der bezahlbaren sportlichen Betätigung für alle Bevölkerungsschichten. Ihre Arbeit ist sozial, gesundheitlich und pädagogisch geprägt, orientiert sich an Qualitätsmaßstäben und wird in Selbstorganisation und durch ehrenamtliche Mitarbeit gestaltet.

Die zentrale Aufgabe des KSB ist es, die Vereinsarbeit zu unterstützen und insbesondere die Vereins- und Breitensportentwicklung voranzutreiben. Er greift dabei gesellschaftspolitische Entwicklungen auf und bringt sie in die Sportentwicklung ein. Auf diese Weise ergänzt er die Arbeit der Sportfachverbände, die leistungssportlich ausgerichtet ist.

§ 1 Vertragsziel

- (1) Der KSB koordiniert die Aktivitäten des organisierten Sportes mit den gesundheits-, sozial- und jugendpolitischen Zielen des Kreises Unna. Dies geschieht im Wesentlichen durch die
 - a. Einbindung der Sportvereine in entsprechende Projekte und Programme des Kreises Unna,
 - b. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen.
- (2) Der KSB bemüht sich darüber hinaus um die Stärkung der Kreisidentität durch die Organisation und die Durchführung von kreisweiten Gesundheits- und Sportprojekten.

- (3) Der Kreis Unna stellt durch eine entsprechende Förderung die Arbeit des KSB im Sinne dieses Vertrages sicher.

§ 2 Aufgaben des KSB

- (1) Der KSB erledigt seine Aufgaben im Rahmen der eigenen Satzung und der Satzung des LSB NRW in enger Abstimmung mit dem Kreis Unna.
- (2) Der KSB ist im Wesentlichen für folgendes selbstständig und unabhängig zuständig:
- a. Förderung der Breitensportentwicklung in den Vereinen (unter anderem unter Berücksichtigung der Aspekte der Kinder- und Jugendgesundheit und des Sportes der Älteren),
 - b. Planung und Durchführung von Kooperationsprojekten gemäß § 1 dieses Vertrages,
 - c. Planung und Durchführung von ortsnahen Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Übungsleitungen und Vereinsvorstände der Sportvereine im Kreis (Breitensportentwicklung und Vereinsentwicklung),
 - d. Planung und Durchführung von Sportfreizeiten und Jugenderholungsmaßnahmen,
 - e. Sportpolitische Vertretung der Vereine innerhalb der Sportselbstverwaltung,
 - f. Vertretung des Sports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen,
 - g. Beratung und Betreuung des selbstverwalteten Sports im Kreis (Stadt sportverbände und Gemein desportverbände, Sportvereine),
 - h. Beteiligung an der Ruhrolympiade im Ruhrgebiet,
 - i. Bearbeitung und Weiterentwicklung des Deutschen Sportabzeichens,
 - j. Durchführung der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit,
 - k. Planung, Organisation und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen und weiterführenden Schulen mit dem Schwerpunkt Bewegungserziehung und Sport (z.B. an Grundschulen im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule).
- (3) Weitere Aufgaben erwachsen dem KSB aus gesellschaftspolitischen Entwicklungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Jugend.

§ 3 Form der Zusammenarbeit

- (1) Der KSB und der Kreis vereinbaren regelmäßig unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten des KSB und der Förderung nach § 4 Maßnahmen und Aktivitäten zur Umsetzung der Ziele dieses Vertrages. Über die Planungen finden regelmäßig Abstimmungsgespräche mit dem Kreis Unna statt.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Zusammenarbeit kooperativ, flexibel und praxisorientiert zu gestalten. Über die Kooperation zwischen dem KSB und dem Kreis sind im weiteren Prozess Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten.
- (3) Der KSB berichtet dem Kreis mindestens einmal jährlich über seine Arbeit in Form eines schriftlichen Berichts, der spätestens bis zum 01.06. eines Jahres vorgelegt wird. Aufgrund der finanziellen Förderung (s. § 4) legt der KSB bis zum 30.04. eines Jahres den Jahresabschluss der Kasse offen und weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach.
- (4) Der KSB stellt seine jeweils jahresbezogenen Planungen der Verwaltung und dem Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna zu Beginn der jährlichen Haushaltsberatungen zur gemeinsamen Beratung und Abstimmung vor. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet sich der KSB, die Zusammenarbeit mit dem Kreis Unna entsprechend darzustellen.

§ 4 Personelle und sachliche Ausstattung des KSB, Förderung durch den Kreis

- (1) Der KSB betreibt eine Geschäftsstelle und beschäftigt hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Kreis stellt dem KSB finanzielle und gegebenenfalls sachliche Mittel für seine Arbeit zur Verfügung.
- (2) Die finanzielle Förderung umfasst
 - a. die Personalkosten für zwei hauptberufliche Sportfachkräfte
 - b. die Hälfte der Personalkosten für eine Verwaltungskraft (Vollzeitkraft), sofern die finanziellen Rücklagen einen Betrag in Höhe von 20.000 € als Liquiditätsgrenze erreicht haben,
 - c. die Kosten für den Betrieb der Geschäftsstelle (Miete zzgl. Nebenkosten)
 - d. ein Zuschuss für die Teilnahme der Sportjugend an der Ruhrolympiade von jährlich 5.000 Euro.
- (3) Projekte mit zusätzlichem finanziellen Förderbedarf (Förderungen) werden vor Eintritt von Verpflichtungen im Einzelnen mit dem Kreis Unna vereinbart. Inhaltliche Absprachen erfolgen im Rahmen der Regelungen von § 2 und § 3 dieses Vertrages.
- (4) Alle Kosten sind jährlich bis zum 30.04. eines Jahres nachzuweisen (s. § 3). Mögliche Überzahlungen sind vom KSB zu erstatten.
- (5) Der KSB verpflichtet sich, die Stelle der Verwaltungskraft solange selbst zu finanzieren, bis seine finanziellen Rücklagen einen Betrag von 20.000 Euro als Liquiditätsreserve erreicht haben.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag endet am 31.12.2010.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen zum Kooperationsvertrag Sport vom 29.06.06 treten rückwirkend zum 01.01.09 in Kraft.